

# Versorgung mit einem Tracheostoma

## 1. Was versteht man unter einem Tracheostoma? <sup>1</sup>

Als Tracheostoma wird ein operativ angelegter Luftröhreneingang am Hals des Patienten bezeichnet. Die Atmung erfolgt nicht mehr - oder nur noch teilweise - durch Nase und Mund, sondern durch die über dem Brustbein in Höhe des zweiten bis fünften Trachealringknorpels (Luftröhrenringknorpels) angebrachte künstliche Körperöffnung. Eine Tracheotomie wird z. B. bei Versicherten mit künstlicher Beatmung, nach einer operativen Entfernung des Kehlkopfes (Laryngektomie), bei mechanischer Behinderung der Atmung oder bei Tumor und Trauma im Bereich der oberen Luftwege (Trachea und Mund-Rachen-Raum) durchgeführt.

Wird das Tracheostoma im Zusammenhang mit einer Laryngektomie (Kehlkopfentfernung) angelegt, so trennt man dabei vollständig den Luft- vom Speiseweg, indem man den Stumpf der Trachea in die Halshaut einnäht. Die Atmung erfolgt in diesem Fall ausschließlich über das Tracheostoma, sodass die Sprechfunktion vollständig, die Riechfunktion teilweise und der natürliche Atemwiderstand sowie die Erwärmungs-, Befeuchtungs- und Reinigungsfunktion der oberen Atemwege verloren geht.

## 2. Was ist bei der Verordnung und Versorgung zu beachten?

Grundlage für die Versorgung ist eine Krankenhausverordnung bzw. eine vertragsärztliche Hilfsmittelverordnung. In der Verordnung sollte Ihr Arzt die Hilfsmittel so eindeutig wie möglich bezeichnen, ferner sollten alle für die individuelle Versorgung oder Therapie erforderlichen Einzelangaben enthalten sein, insbesondere Ihre Diagnose.

Ein neues Rezept von Ihrem Arzt müssen Sie nur einholen, sofern sich an Ihrem Krankheitsbild Veränderungen ergeben haben. Anschließend werden Sie mit diesem Rezept von einem Vertragspartner der SBK versorgt.

Welche Vertragspartner die SBK im Bereich Tracheostoma hat, erfahren Sie von Ihrem persönlichen Hilfsmittelkundenberater.

---

<sup>1</sup> vgl. Produktgruppe 12 „Hilfsmittel bei Tracheostoma“ des Hilfsmittelverzeichnisses nach § 139 SGB V

Gerne helfen wir Ihnen bei der Wahl des für Sie passenden Vertragspartners und übernehmen die Übermittlung Ihres Rezepts. Nehmen Sie hierzu einfach Kontakt mit uns auf.

### **3. Welche Qualität können Sie von Ihren Hilfsmitteln erwarten?**

Die Vertragspartner der SBK haben sich dazu verpflichtet, Ihnen nur solche Produkte zur Verfügung zu stellen, die die Qualitätsanforderungen des vom GKV-Spitzenverband erstellten Hilfsmittelverzeichnisses erfüllen. Derartige Produkte werden vor der Aufnahme in das Hilfsmittelverzeichnis einer umfangreichen medizinisch-technischen Prüfung unterzogen.

### **4. Wie erfolgt die Lieferung der Hilfsmittel?**

Die Vertragspartner nehmen spätestens am Entlassungstag Kontakt zu Ihnen auf und stellen alle benötigten Materialien für die Versorgung zur Verfügung. Bei der Auswahlentscheidung des geeigneten Hilfsmittels soll Ihren Wünschen entsprochen werden, sofern diese das Maß des Notwendigen nicht überschreiten oder fachliche oder medizinische Gründe dagegen sprechen.

Der Vertragspartner setzt ausschließlich qualifizierte Mitarbeiter ein, welche über die erforderlichen Kenntnisse im Bereich der Beatmung verfügen. Außerdem wird für Ihre Beratung und Betreuung mindestens eine Fachkraft mit einer staatlich examinierten Krankenpflegeausbildung, Kinderkrankenpflegeausbildung, Altenpflegeausbildung, Fachkrankenpfleger für Anästhesie und Intensivpflege oder Atemtherapeut mit einschlägiger Berufserfahrung und nachgewiesenen Schulungen eingesetzt.

### **5. Wie erfolgen Beratung und Einweisung in den Gebrauch?**

Zu Beginn der Versorgung ermittelt der Vertragspartner im Rahmen eines Beratungsgesprächs Ihren individuellen Versorgungsbedarf. Ihre Beratung sowie ggf. die Beratung eines pflegenden oder betreuenden Angehörigen findet an Ihrem Wohnort bzw. üblichen Aufenthaltsort statt. Dabei hat der Vertragspartner eine funktionierende Versorgung vor Ort zu gewährleisten.

Der Vertragspartner besucht Sie in der beratungsintensiven Phase nach der Krankenhausentlassung, um eine optimale Versorgung zu gewährleisten und Details mit Ihnen zu besprechen. Außerdem erläutert er Ihnen alle Sicherheitshinweise und übergibt Ihnen die Bedienungsanleitung des Geräts.

### **6. Müssen Sie einen Eigenanteil leisten?**

Sie müssen, sofern Sie mindestens 18 Jahre alt und nicht zuzahlungsbefreit sind, im Rahmen der Tracheostomaversorgung die gesetzlich vorgeschriebene Zuzahlung in Höhe von 10,00 € monatlich entrichten. Die monatliche Zuzahlung wird Ihnen von unserem Vertragspartner in Rechnung gestellt.

## **7. Wer hilft bei Fragen oder Problemen weiter?**

Wenn Sie Fragen zum Hilfsmittel selbst haben, kontaktieren Sie bitte direkt Ihren Lieferanten. Die Daten können Sie dem Lieferschein entnehmen.

Im Falle von medizinischen Fragestellungen wenden Sie sich bitte an Ihren Arzt.

Bei allgemeinen Fragen zur Hilfsmittelversorgung und Problemen in der Beratung und Lieferung können Sie sich gerne an Ihren Hilfsmittelkundenberater wenden.